

## STATUTEN

### Rechtsform, Ziel, Sitz und Dauer

#### Art. 1

**maladies rares valais - seltene krankheiten wallis - MaRaVal** ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der durch die vorliegenden Statuten sowie die Art. 60 ff. ZGB geregelt wird. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

#### Art. 2

Ziel des Vereins ist es, Patient/innen, ihren Angehörigen und den sie begleitenden Fachpersonen nützliche Unterstützung in jeder Form anzubieten, wie zum Beispiel:

- Verbesserung des Wissens über seltene Krankheiten und deren Anerkennung (welchen Ursprungs auch immer), der damit zusammenhängenden Herausforderungen und ihrer Folgen in allen Bereichen zuhanden eines so breit gefächerten Publikums wie möglich,
- Information, Ausbildung und Sensibilisierung von Patient/innen, Angehörigen und Fachpersonen unterschiedlichster Branchen (ausgebildet oder in Ausbildung befindlich) für Themen im Zusammenhang mit seltenen Krankheiten,
- Begleitung der Patient/innen, ihrer Angehörigen und der Fachpersonen in allen möglichen Bereichen, auch bei Vorliegen von Zeichen einer seltenen Krankheit,
- Koordination der verschiedenen Interventionen im Interesse der Patient/innen und ihrer Angehörigen,
- Förderung des Erwerbs von Kompetenzen, insbesondere in Gesundheitsfragen, für Patient/innen und ihre Angehörigen mit dem Ziel, die Autonomie der Patient/innen zu verbessern und die betreuenden Angehörigen in ihrer Rolle zu stärken,
- jegliche weitere Aktivität, die der Umsetzung der Vereinsziele dient.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sitten. Der Verein ist hauptsächlich im Kanton Wallis aktiv, bei Bedarf auch ausserhalb der Kantons Grenzen, falls das Erreichen seiner Ziele dies erfordert. Das Bestehen des Vereins ist zeitlich unbefristet.

### Organisation

#### Art. 4

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- die Generalversammlung,
- die Revisionsstelle.

#### Art. 5

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Subventionen der öffentlichen Hand, privaten Unterstützungsbeiträgen und allen weiteren vom Gesetz zugelassenen Mitteln.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Verpflichtungen des Vereins werden durch sein Vermögen gedeckt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Mitglieder

#### Art. 6

Vereinsmitglieder können alle Personen oder Organisationen werden, die sich für die Umsetzung der im Art. 2 definierten Ziele einsetzen wollen und zu einer der nachfolgenden Kategorien gehören:

- Einzelmitglieder: Privatpersonen, Patient/innen oder Patientenangehörige, Fachpersonen
- Sympathisant/innen: Privatpersonen oder juristische Personen mit Interesse an der Umsetzung der Ziele des Vereins.

#### Art. 7

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und informiert die Generalversammlung darüber. Er kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Rechtfertigung ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres, mit dreimonatiger Vorankündigungsfrist, der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall für das ganze angebrochene Jahr geschuldet.
- Ausschluss bei rechtfertigenden Gründen.  
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid vor der Generalversammlung anfechten. Das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags (zwei Jahre) hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

### Generalversammlung

#### Art. 9

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Sympathisant/innen nehmen an der Versammlung ausschliesslich mit beratender Stimme teil.

#### Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Statutenänderungen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Genehmigung von Berichten und Rechnungen,
- Verabschiedung des Budgets,
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle für die Rechnungen ihres Mandats,
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags,
- Stellungnahme zu allen anderen auf der Traktandenliste stehenden Positionen: Die Generalversammlung kann sich mit jedem Thema beschäftigen oder damit befassen, das sie keinem anderen Organ übertragen hat.
- Auflösung des Vereins.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand so oft einberufen werden, wie dafür Bedarf besteht oder wenn dies von einem Fünftel (1/5) der Einzelmitglieder verlangt wird.



#### Art. 12

Die Versammlung wird durch den/die Präsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 13

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Präsident/in.

#### Art. 14

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, ausser wenn ein Fünftel (1/5) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Einzelmitglieder können sich durch eine durch sie bevollmächtigte Person vertreten lassen.

#### Art. 15

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands einberufen.

#### Art. 16

Die Traktandenliste der Versammlung wird den Mitgliedern im Prinzip gleichzeitig mit dem vorgesehenen Versammlungsdatum mitgeteilt. Sie umfasst obligatorisch:

- die Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- den Jahresbericht des Vorstands,
- die Berichte des/der Kassiers/in und der Revisionsstelle,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Einzelanträge.

#### Art. 17

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Anträge von Mitgliedern in die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen, die mindestens 15 Tage im Voraus und schriftlich eingereicht worden sind.

#### Art. 18

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Einladung des Vorstands oder auf Antrag von einem Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder einberufen.

### Vorstand

#### Art. 19

Der Vorstand führt den Verein und unternimmt alle notwendigen Massnahmen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele dienen. Er verfügt über alle erforderlichen Vollmachten zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand setzt die Entscheide der Generalversammlung um. Er hat Entscheidungsbefugnis in allen Fällen, die nicht ausdrücklich der Entscheidungsbefugnis der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für 4 Jahre ernannt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

#### Art. 21

Der Vorstand ist beauftragt:

- die zur Erreichung der Ziele des Vereins nötigen Massnahmen zu treffen,
- die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen einzuberufen,
- über Aufnahmen und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern zu entscheiden,
- die Einhaltung der Statuten zu überwachen,
- die Reglemente zu erlassen,
- das Vereinsvermögen zu verwalten.

#### Art. 22

Der Vorstand ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich.

#### Art. 23

Der Verein wird durch die kollektive Unterschrift des/der Präsidenten/in und eines Mitglieds des Vorstands rechtsverbindlich verpflichtet.

#### Art. 24

Der Vorstand kann entlohnte und/oder freiwillige Mitarbeiter/innen des Vereins anstellen/entlassen. Er ist befugt, Personen innerhalb oder ausserhalb des Vereins ein zeitlich befristetes Mandat zu erteilen.

#### Art. 25

Die Mitglieder des Vorstands oder von allfälligen durch den Vorstand eingesetzten Kommissionen arbeiten auf freiwilliger Basis. Sie können für entstandene Kosten im Rahmen ihres Mandats eine Entschädigung verlangen.

### Revisionsstelle

#### Art. 26

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht.

### Auflösung

#### Art. 27

Über die Auflösung des Vereins befindet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen wird auf eine Organisation öffentlichen Interesses mit vergleichbaren Zielen übertragen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung am 4. August 2017 in Sitten verabschiedet.

Im Namen des Vereins:

Christine de Kalbermatten, Präsidentin

Armand Bottani, Vizepräsident

Olivier Musy, Vorstandsmitglied

